

Satzung der Gemeinde Schafflund über die Bildung eines Seniorenbeirates
--

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schleswig-Holstein, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. S. 452) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schafflund vom 09.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Schafflund wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Schafflund. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Gemeinde Schafflund den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

(5) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Seniorinnen und Senioren betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger, Sozialplanung, ambulante soziale Dienste (Sozialstation), Kurzzeitpflege, Pflegeheime, Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten, Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger.

(6) Der Beirat kann Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche Seniorinnen und Senioren betreffen, insbesondere in den unter Absatz 5 genannten Angelegenheiten.

(7) Die oder der Vorsitzende/r des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen teilnehmen und das Wort verlangen.

(8) Die oder der Vorsitzende/r des Seniorenbeirates erhält von der Gemeinde Schafflund alle Informationen, die die zu vertretende Gruppe der Seniorinnen und Senioren betreffen und wird zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse eingeladen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat kann Sprechstunden abhalten, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser ist der Gemeindevertretung vorzulegen. § 16a GO bleibt unberührt.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem Seniorenbeirat auch die unter § 1 Abs. 6 und 7 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.
- (5) Der Beirat wird nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden vertreten.
- (6) Mindestens einmal im Jahr soll der Seniorenbeirat eine Versammlung der über 60jährigen Bürgerinnen und Bürger einberufen. Die Leitung dieser Versammlung obliegt dem oder der Seniorenbeiratsvorsitzenden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzendem, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, einer Schriftführerin/einem Schriftführer, einer Kassenwartin/einem Kassenwart und einer Beisitzerin/einem Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder werden auf einer Versammlung der Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gewählt.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens 6 Wochen ihren Wohnsitz/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede nach Absatz 1 wahlberechtigte Person, die seit mindestens 3 Monaten ihre Wohnung/ihren gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. § 3 Abs. 1 GKWG in der Gemeinde Schafflund hat und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung sowie bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates wird auf drei Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Einen Monat vor Ablauf der Wahlzeit wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über eine öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung aller Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, einberufen, aus deren Mitte eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten für den zu wählenden Seniorenbeirat erstellt wird. Anschließend wird der Seniorenbeirat gewählt. Die Liste sollte mehr Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, als in den Beirat zu wählen sind.

(2) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleitet.

(4) Vorschlagsberechtigt sind alle Wahlberechtigten. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung, die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.

(5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

(6) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Der Wahlvorstand wird aus der Mitte der Wahlversammlung berufen. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist Mitglied und Vorsitzender des Wahlvorstandes.

(7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 7 Ausscheiden

(1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Seniorenbeirat aus, wenn es den Hauptwohnsitz in Schafflund aufgibt oder ein anderes politisches Amt in der Gemeinde Schafflund übernimmt. Als politisches Amt gilt jedes Ehrenamt im Sinne der Gemeindeordnung, das durch Wahl übertragen wird, insbesondere die Mitgliedschaft in der Gemeinde-

vertretung. Gleiches gilt für Vorstandspositionen in Wohlfahrtsverbänden auf Orts- und Kreisebene.

(3) Wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates mindestens zweimal hintereinander unentschuldigt nicht zu offiziellen Sitzungen erscheint, kann es mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates ausgeschlossen werden.

§ 8 Konstituierende Sitzung

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Der Seniorenbeirat wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

(3) Anschließend werden ein/e Stellvertreter/ in, ein/ e Schriftführer/ in und ein/ e Kassenwart/ in gewählt.

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 12 GO der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§10 Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Ihr/ ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 der GO gilt entsprechend.

(3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, mindestens dreimal im Jahr.

§ 11 Finanzierung

(1) Die Gemeinde Schafflund stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirats zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde Schafflund stellt jährlich 500,-- € für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Die Verwaltung erfolgt in eigener Verantwor-

tung. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel sind im Einzelfall bei der Gemeinde zu beantragen.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schafflund.

(4) Der Seniorenbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten dem Finanzausschuss einen Verwendungsnachweis vor.

§ 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 13 Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften anzuwenden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 10.03.2010

gez.

(Siegel)

Jürgen Schrum
-Bürgermeister-